

An
Landesinnungen Bau
Verteiler Bauindustrie
Fachvertretungen Bauindustrie
AS Arbeits- und Sozialrecht
AS Rechts- und Versicherungsfragen
AS Arbeitssicherheit
Sonderverteiler Coronavirus Q4/20

Bundesinnung Bau und
Fachverband der Bauindustrie
Wirtschaftskammer Österreich
Schaumburggasse 20 | 1040 Wien
T +43 (0)5 90900-5222 | F +43 (0)5 90900-5223
E office@bau.or.at
W www.bau.or.at

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
RR/CW

Datum
18.12.2020

RUNDSCHREIBEN Nr. 36

3. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 17.12.2020 ist die 3. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (BGBl II 2020/566, kurz [3. COVID-19-SchuMaV](#)) in Kraft getreten. Diese beinhaltet eine wesentliche baurelevante Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage (siehe Rundschreiben [Nr. 35/2020](#) vom 16.11.2020), welche sowohl bei Arbeiten auf Baustellen als auch im Bürobetrieb zu beachten ist:

Beim Betreten von Arbeitsorten sowie beim Verweilen an Arbeitsorten ist nunmehr generell in geschlossenen Räumen ein eng anliegender Mund-Nasenschutz zu tragen, auch wenn der Mindestabstand von einem Meter eingehalten wird. Dies gilt nur dann nicht, wenn „*ein physischer Kontakt zu anderen Personen ausgeschlossen ist oder das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Maßnahmen minimiert werden kann*“. Als sonstige geeignete Maßnahmen gelten u.a. technische Schutzmaßnahmen wie die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden (§ 6 Abs 2 Z 2 SchuMaV).

Arbeiten auf Baustellen

Diese Neuerung bedeutet eine Verschärfung gegenüber der Empfehlung der Bau-Sozialpartner vom 29.10.2020 ([Maßnahmenkatalog für Baustellen](#)). Sowohl bei „Arbeiten in geschlossenen Räumen“ als auch bei „Arbeiten in geschlossenen Räumen mit beengten Verhältnissen“ sind die vorgesehenen Schutzmaßnahmen (Mund-Nasenschutz bzw. Atemschutz) nunmehr auch dann anzuwenden, wenn der Schutzabstand von mindestens einem Meter eingehalten wird. Wie in Punkt 1 des Maßnahmenkataloges ausgeführt, gelten in der Verordnung festgelegten Vorschriften vorrangig gegenüber der Handlungsanleitung der Bau-Sozialpartner.

Bürobetrieb

Die neue Bestimmung des § 6 Abs 2 SchuMaV gilt auch für den laufenden Bürobetrieb.

Ungeachtet dessen gilt weiterhin die Regelung des § 13 Abs 4 SchuMaV, wonach bei „beruflichen Zusammenkünften“ gemäß § 13 Abs 3 Z 1 SchuMaV sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien der 1-Meter-Mindestabstand einzuhalten ist und „eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen ist.“ Für diese beruflichen Zusammenkünfte sind in der Verordnung keine technischen Alternativen zum Mund-Nasenschutz (wie z.B. Plexiglaswände o.ä.) vorgesehen.

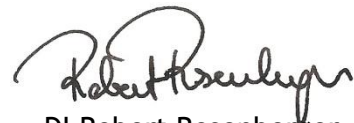
Freundliche Grüße



Mag. Michael Steibl
Geschäftsführer



Dr. Christoph Wiesinger
Referent



DI Robert Rosenberger
Referent